



**TBW**  
Technische Betriebe  
Weinfelden AG

Allgemeine Anschlussbedingungen

gültig ab 1. Januar 2004

■ **Erdgas**

■ **Strom** ■ **Wasser** ■ **Erdgas** ■ **Kommunikation**

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1 Die Technische Betriebe Weinfeld AG (nachfolgend «TBW» genannt) errichtet, betreibt und unterhält aufgrund von Konzessionsverträgen ein Netz zur Belieferung ihrer Kunden mit Erdgas. Diese Allgemeinen Anschlussbedingungen regeln die Voraussetzungen und die technischen Bedingungen für den Anschluss an das Versorgungsnetz der TBW für Erdgas.
- 1.2 Das Vertragsverhältnis über den Anschluss an das Versorgungsnetz wird im Allgemeinen durch die einschlägigen Rechtserlasse sowie die vorliegenden Allgemeinen Anschlussbedingungen mit den jeweils gültigen Preislisten für die Anschlussbeiträge bestimmt. Es untersteht dem Privatrecht.
- 1.3 Insbesondere für Anlagen zur Belieferung von Grosskunden, bei Lieferungen für Sonderanwendungen, bei Lieferungen mit beschränkter oder vorübergehender Lieferpflicht sowie bei anderen speziellen Verhältnissen können besondere Einzelverträge abgeschlossen werden, welche von den vorliegenden Allgemeinen Anschlussbedingungen abweichen.

## **2. Hauszuleitungen**

- 2.1 Unter der Hauszuleitung wird die Leitung ab der Versorgungsleitung bis und mit der ersten Hauptabsperrarmatur nach Eintritt ins Gebäude verstanden. Hauszuleitungen oder deren Änderung werden von der TBW oder von deren Beauftragten auf Gesuch des Kunden hin nach den Regelwerken des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) erstellt. Mieter oder Pächter haben die schriftliche Zustimmung des Eigentümers der betreffenden Liegenschaft sowie dessen Erklärung beizubringen, dass er diese Allgemeinen Anschlussbedingungen sowie die Preislisten der TBW für die Anschlussbeiträge für sich als verbindlich erachtet.

Dem Gesuch sind auf Verlangen der TBW insbesondere ein Situationsplan, die notwendigen Grundriss- und Schnittpläne, Beschriebe usw. mit dem eingezeichneten gewünschten Standort der Hauszuleitung und der Hauptabsperrarmaturen beizufügen.

- 2.2 Art und Ort des Hausanschlusses und der Hauptabsperrarmatur legt die TBW nach Möglichkeit in Absprache mit dem Kunden bzw. dem Grundeigentümer fest. Im Nichteinigungsfall bestimmt die TBW den Anschlusspunkt, das zu verwendende Material, die Art der Ausführung, die Leitungsführung, die Dimensionierung, Ort und Art der Hauptabsperrarmaturen und die Hauseinführung allein.

- 2.3 Die TBW ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu erschliessen. Ferner steht ihr das Recht zu, an einer durch ein Grundstück führenden Zuleitung weitere Kunden anzuschliessen.
- 2.4 Der Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte erteilt und verschafft der TBW unentgeltlich die nötigen Rechte (z.B. Durchleitungsrecht, Baurecht) für die Hauszuleitungen und die Einrichtungen zur Erdgasverteilung. Er sorgt ferner für die Freihaltung des Trasses, auch wenn die Zuleitungen auch anderen oder ausschliesslich anderen Kunden dienen.
- 2.5 Hauszuleitungen gehen nach der Erstellung ins Eigentum der TBW über. Als Eigentums-grenze zwischen der TBW und dem Kunden gelten die ersten Hauptabsperrearmaturen nach dem Eintritt in das Gebäude des Kunden.

Der Unterhalt der Hauszuleitungen ist Sache der TBW, welche auch die entsprechenden Kosten trägt.

- 2.6 Der Kunde trägt alle mit der Erstellung der Hauszuleitung entstehenden Kosten (Planung, Projektierung, Bauleitung, Administration, Leitungsbau, Hausinstallation usw.). Ebenso gehen die Kosten für weitere Hausanschlüsse, für Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen Gebäuden sowie für zeitlich befristete Anschlüsse zu Lasten des Kunden.
- 2.7 Zusätzlich zu den effektiven Erstellungskosten des Anschlusses ist für jeden Anschluss ferner ein einmaliger Anschlussbeitrag an die Anlagekosten der Versorgungsinfrastruktur der TBW zu leisten. Für dessen Höhe sind die jeweils gültigen Preislisten der TBW für die Anschlussbeiträge massgebend.
- 2.8 Die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen richtet sich nach dem Planungs- und Baugesetz sowie nach dem entsprechenden, jeweils gültigen Beitragsreglement der Politischen Gemeinde Weinfelden.
- 2.9 Müssen Leitungen auf Veranlassung der TBW verlegt oder verstärkt werden, übernimmt die TBW sämtliche Abänderungskosten. Werden durch die Arbeiten auch Leitungen betroffen, die Dritten dienen, gehen die Kosten für die Anpassungsarbeiten an diesen Leitungen zu Lasten der TBW.
- 2.10 Wird eine Hauszuleitung nicht mehr benutzt, kann auf Verlangen des Grundeigentümers oder der TBW die Zuleitung innerhalb des Gebäudes oder beim Hauptleitungsnetz durch die TBW abgetrennt werden. Die Kosten für eine Verschliessung trägt in jedem Fall der Grundeigentümer.

### **3. Änderung bestehender Hauszuleitungen**

- 3.1 Für vom Kunden verursachte Änderungen von Hauszuleitungen werden diesem die effektiven Erstellungskosten im Sinne von Ziffer 2.6 vorstehend verrechnet.
- 3.2 Für Anschlussverstärkungen ist zusätzlich zu den effektiven Erstellungskosten ein Anschlussbeitrag zu entrichten. Dieser entspricht der Differenz zwischen dem Anschlussbeitrag für die neue, erweiterte Anlage und jenem für die bisherige Anlage (berechnet nach den jeweils gültigen Anschlussbeiträgen gemäss entsprechenden Preislisten der TBW).

### **4. Zahlungsmodalitäten /Rechnungsstellung**

- 4.1 Für die Erstellung der Hauszuleitung stellt die TBW grundsätzlich nach Beendigung der Arbeiten Rechnung. Die TBW ist berechtigt, für ihre Forderungen Sicherstellungen zu verlangen (z.B. Pfandrecht, Bürgschaft, Bankgarantien).
- 4.2 Die Rechnungen der TBW sind vom Kunden ohne Abzug von Skonto oder dergleichen zu bezahlen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage gerechnet vom Rechnungsdatum an. Der Kunde kann während der Zahlungsfrist schriftlich und begründet Einwände gegen die Rechnung erheben. Wird dies unterlassen, gilt die Rechnung als genehmigt.

Die TBW ist berechtigt, nach Ablauf der Zahlungsfrist für jede Mahnung Mahnkosten gemäss jeweils gültigen Preislisten in Rechnung zu stellen. Ebenso kann sie allfällige Spesen (z.B. für Porti und Inkasso, Kostenersatz für Ein- und Ausschaltung) sowie Verzugszinsen von 5 % p.a. berechnen.

- 4.3 Der Kunde hat Rechnungen der TBW auch zu bezahlen, wenn er Ansprüche, namentlich Schadenersatz, gegen die TBW geltend macht. Die Einrede der Verrechnung durch den Kunden ist ausgeschlossen.

## **5. Schlussbestimmungen**

5.1 Diese Allgemeinen Anschlussbedingungen sowie die Preislisten für die Anschlussbeiträge treten am 1. Januar 2004 in Kraft. Die TBW kann diese Allgemeinen Anschlussbedingungen sowie die Preislisten für die Anschlussbeiträge für den Kunden verbindlich jederzeit ganz oder teilweise ändern oder ergänzen. Sie orientiert die Kunden darüber in geeigneter Weise. Die jeweils gültigen Allgemeinen Anschlussbedingungen und die Preislisten für die Anschlussbeiträge werden zudem auf der Homepage der TBW veröffentlicht.

5.2 **Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Weinfelden.**

## ■ Erdgas

Weststrasse 8    T 071 626 82 82    info@tbweinfeld.ch  
8570 Weinfeld    F 071 626 82 85    www.tbweinfeld.ch

■ **Strom** ■ **Wasser** ■ **Erdgas** ■ **Kommunikation**